

RS Vwgh 2001/6/28 99/11/0261

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.06.2001

Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §20 Abs1;

StVO 1960 §20 Abs2;

StVO 1960 §52 lit a Z10a;

StVO 1960 §99 Abs3 lit a;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 93/03/0238 E 2. März 1994 RS 1 (hier ohne ersten Satz; hier keine Bezugnahme auf eine Radarmessung)

Stammrechtssatz

Ein Laser-Verkehrsgeschwindigkeitsmesser der Bauart LTI 20.20TS/KM ist grundsätzlich ein taugliches Mittel zur Feststellung einer von einem Fahrzeug eingehaltenen Geschwindigkeit. Ebenso wie bei einer Radarmessung (Hinweis E 30.10.1991, 91/03/0154) ist auch einem mit der Geschwindigkeitsmessung mittels eines Laser-Verkehrsgeschwindigkeitsmessers betrauten Beamten auf Grund seiner Schulung die ordnungsgemäße Verwendung des Gerätes zuzumuten.

Schlagworte

Feststellen der Geschwindigkeit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1999110261.X02

Im RIS seit

10.09.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>